

Kompromissvorschlag der Bundesjustizministerin

Ledige Väter bekommen mehr Rechte.

Beim Sorgerecht geht es um alle grundlegenden Entscheidungen für ein Kind, die seine Person, sein Vermögen oder seine rechtlichen Angelegenheiten betreffen. In Zukunft soll für unverheiratete Eltern das gemeinsame Sorgerecht die Regel werden, wenn das Kindeswohl nicht entgegensteht. Bisher hatten unverheiratete Väter keine Möglichkeit, gegen den Willen der Mutter ein gemeinsames Sorgerecht durchzusetzen. Diesen Zustand haben der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das Bundesverfassungsgericht beanstandet.

Nach intensiven Gesprächen mit dem Koalitionspartner hat die Bundesjustizministerin einen Kompromissvorschlag gemacht, der unnötige Gerichtsverfahren auf dem Rücken der betroffenen Kinder vermeidet:

- Auf der ersten Stufe soll zunächst die Mutter alleine das Sorgerecht bekommen. Dadurch wird vermieden, dass Eltern eine gemeinsame Sorge auch dann aufgedrängt wird, wenn von ihr im Interesse des Kindes abzusehen ist. Das kann bei nur flüchtiger Bekanntschaft oder bei besonders konflikthafter Beziehung der Eltern der Fall sein.
- Ist jedoch die Vaterschaft geklärt und macht der Vater mit einer sog. Sorgeerklärung deutlich, dass er Verantwortung für das Kind übernehmen will, entsteht auf der zweiten Stufe das gemeinsame Sorgerecht, wenn die Mutter innerhalb von acht Wochen keine Bedenken äußert. Das vermeidet unnötige Gerichtsverfahren und bietet eine unbürokratische Lösung für alle Fälle, in denen letztlich beide Eltern darüber einig sind, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht
- Nur auf der dritten Stufe kommt es zu einer Entscheidung des Familiengerichts: Wenn die Mutter der gemeinsamen Sorge in der Achtwochenfrist widerspricht und der Vater daraufhin zum Familiengericht geht, muss aus dem unabhängigen Blickwinkel der Richter beurteilt werden, ob eine gemeinsame Sorge dem Kindeswohl entspricht oder nicht.

Gestützt wird der Kompromissvorschlag durch die Ergebnisse des Forschungsvorhabens "Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern". Die vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebene Studie zeigt, dass sehr unterschiedliche Faktoren eine Rolle spielen, wenn sich unverheiratete Eltern für oder gegen ein gemeinsames Sorgerecht entscheiden. Mütter lehnen das gemeinsame Sorgerecht nicht nur ab, wenn das Kindeswohl in Gefahr ist, sondern beispielsweise auch, weil sie in Konfliktfällen lieber alleine entscheiden, weil sie nicht ausreichend über die gemeinsame Sorge informiert sind oder Bürokratie vermeiden wollen. Diese Vielfalt an Gründen spricht dafür, sorgerechtswillige Väter nicht schon beim bloßen Schweigen der Mutter an das Familiengericht zu verweisen. Der vorgeschlagene Automatismus bei fehlendem Widerspruch der Mutter führt unbürokratisch zum gemeinsamen Sorgerecht, wenn das Kindeswohl nicht in Gefahr ist. Das Modell fördert eine frühe gemeinsame Sorge und die damit verbundene gleichberechtigte Aufgabenwahrnehmung beider Eltern.

Bis zur Neuregelung des Gesetzgebers gilt für das gemeinsame Sorgerecht der Eltern eine Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts. Danach hat bei einem nichtehelichen Kind zunächst die Mutter die Alleinsorge. Auf Antrag eines Elternteils kann das Familiengericht den Eltern die gemeinsame Sorge übertragen, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht

Quelle: <http://www.bmj.de/DE/Recht/BuergerlichesRecht/Kindschaftsrecht/Sorgerechtsreform>